



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.003/16-1.5/01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Mediengesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (**Strafrechtsänderungsgesetz 2001**);

Sachbearbeiterin:

Bea Dr. MEINHART

Tel.: 515 95/21 710

Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63

1016 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 12. Juli 2001, GZ 318.014/3-II.1/2001, übermittelten Entwurf eines **Strafrechtsänderungsgesetzes 2001** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A. Zum Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Gegen die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen im Strafgesetzbuch bestehen keine Einwände. Jedoch wäre es nach ho. Auffassung erforderlich, in die ggstdl. Novelle noch folgende Punkte aufzunehmen:

1. Zu den §§ 253, 254, 256 und 319 StGB:

Gemäß § 252 StGB ist der Verrat von Staatsgeheimnissen mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Demgegenüber sind für die Delikte „Preisgabe von Staatsgeheimnissen“ (§ 253 StGB), „Ausspähung von Staatsgeheimnissen“ (§ 254 StGB), „Geheimer Nachrichtendienst zum

Nachteil Österreichs“ (§ 256 StGB) und „Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat“ (§ 319 StGB) jeweils nur Höchststrafen von zwei, drei bzw. fünf Jahren vorgesehen.

Die rasch fortschreitende technologische Entwicklung schafft jedoch immer mehr Möglichkeiten, Staatsgeheimnisse oder sonstige klassifizierte Informationen auszuspähen. Durch das stetig zunehmende Ausmaß der internationalen Vernetzung sowie die Durchlässigkeit der Grenzen ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Ausspähung und Preisgabe von Staatsgeheimnissen große Schäden entstehen, stark angestiegen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, bedarf es neben einer wirksamen Abwehrorganisation auch geeigneter generalpräventiver Maßnahmen, insbesondere entsprechender abschreckend wirkender Strafdrohungen.

Es wird daher ersucht, auch für die in den §§ 253, 254, 256 und 319 StGB geregelten Delikte - ebenso wie derzeit schon im § 252 StGB für den „Verrat von Staatsgeheimnissen“ - jeweils eine Höchststrafe von 10 Jahren vorzusehen.

2. Zum § 320 StGB:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, die Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam sowie die zu erwartenden Entwicklungen auf dem Gebiet des Europarechtes machen nach ho. Auffassung eine Novellierung des § 320 StGB erforderlich.

- a) Der derzeit als Überschrift zum § 320 StGB vorgesehene Begriff „Neutralitätsgefährdung“ ist im Hinblick auf den eigentlich erforderlichen Schutzzweck dieser Norm zu eng gefasst. In Anbetracht der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit erscheint es geboten, allgemein die Gefährdung völkerrechtlicher Verpflichtungen, unter welche auch die Neutralität fällt, unter Sanktion zu stellen.

Im Lichte obiger Überlegungen hätte die Überschrift zum § 320 StGB zu lauten:

„Gefährdung völkerrechtlicher Verpflichtungen“

Diese vorgeschlagene Änderung der Überschrift zum § 320 StGB sollte auch im § 252 Abs. 3 StGB Berücksichtigung finden. Nach dieser Bestimmung gelten als verfassungsgefährdende Tatsachen ua. solche, die Bestrebungen offenbaren, in verfassungswidriger Weise die dauernde Neutralität Österreichs aufzuheben. Sofern sich § 320 StGB hinkünftig nicht nur auf den engeren Begriff der „Neutralitätsgefährdung“, sondern allgemein auf die „Gefährdung völkerrechtlicher Verpflichtungen“ bezieht, wäre diesbezüglich auch die entsprechende Anpassung im § 252 Abs. 3 StGB vorzunehmen.

- b) § 320 Abs. 2 Z 3 StGB nennt als einen jener Fälle, bei deren Vorliegen der Tatbestand der Neutralitätsgefährdung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist, die Durchführung eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union, gegen den Österreich nicht gestimmt hat, auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union.

Da sich in der Europäischen Union jedoch die Tendenz zeigt, auch auf dem Gebiet der militärischen Zusammenarbeit das Mehrstimmigkeitsprinzip einzuführen, wäre Österreich künftig allenfalls verpflichtet, auch an der Durchführung von Beschlüssen mitzuwirken, für die es nicht gestimmt hat. Ein derartiger Sachverhalt könnte schließlich zu einer Kollision mit dem derzeit geltenden § 320 StGB führen.

Es wird daher ersucht, im § 320 Abs. 2 Z 3 die Worte „gegen den Österreich nicht gestimmt hat,“ ersatzlos zu streichen.

- c) Die im § 320 Abs. 2 genannten Fälle, bei deren Vorliegen keine Neutralitätsgefährdung gemäß Abs. 1 vorliegt, stellen alle auf die Durchführung bestimmter Maßnahmen bzw. bereits gefasster Beschlüsse ab.

Ehe es zur Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen kommt, ist für die oberste politische und militärische Führung jedoch die Erstellung eines Lagebildes unerlässlich. Ein solches Lagebild basiert auch auf Informationen, die im Rahmen der internationalen Kooperation zwischen verschiedenen Staaten ausgetauscht werden. Es wäre daher dringend eine Klarstellung erforderlich, dass derartige Maßnahmen, die der Vorbereitung von Beschlüssen oder Maßnahmen im Sinne des § 320 Abs. 2 Z 1 bis 3 dienen, nicht unter den strafrechtlichen Tatbestand des § 320 Abs. 1 fallen.

Dem § 320 Abs. 2 wäre daher folgende Z 4 anzufügen:

„4. Maßnahmen gesetzt werden, die der Vorbereitung und Sicherstellung der Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 dienen.“

B. Zum Artikel II (Änderungen der Strafprozessordnung 1975):

Auch hier ist festzuhalten, dass zwar gegen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen aus ho. Sicht keine Einwände bestehen, aber hinsichtlich des

§ 502 StPO - wie im folgenden näher ausgeführt - ein dringender Novellierungsbedarf gegeben ist.

§ 502 StPO ermächtigt in inhaltlich seit über 40 Jahren unveränderter Form ua. militärische Wachen zur „vorläufigen Verwahrung“ im Sinne des § 177 StPO – also der Festnahme des einer gerichtlich strafbaren Handlung Verdächtigen ohne richterlichen Befehl. Eine derartige Freiheitsentziehung ist demnach immer dann zulässig, wenn der Verdächtige auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat betreten wird oder der Verdächtige ein Soldat ist und die Einholung eines richterlichen Befehles untunlich ist. Als Zweck dieser Freiheitsentziehung ist die Vorführung vor den Untersuchungsrichter normiert.

Am 1. Juli 2001 ist das Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000 in Kraft getreten. In dessen § 11 ist im Kontext der (Zwangs)befugnisse militärischer Organe im Wachdienst auch eine Ermächtigung zur vorläufigen Festnahme von Personen normiert (siehe die Beilage 1). In strafrechtlicher Hinsicht ist dabei eine solche Freiheitsentziehung in engem Zusammenhang mit „Angriffen gegen militärische Rechtsgüter“ – also gerichtlich strafbaren Tatbeständen gegen bestimmte militärrelevante Personen oder Sachen – eingeräumt. Ein Festgenommener ist unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan zu überstellen, das in weiterer Folge (unter Heranziehung der jeweils bezughabenden strafprozessualen Normen) zu beurteilen haben wird, ob und inwieweit die gesetzlichen Kriterien für eine weitere Anhaltung vorliegen.

Die beiden in Rede stehenden Festnahmeregelungen sind zwar inhaltlich nicht völlig deckungsgleich, sie weisen allerdings – insbesondere unter Zugrundelegung der faktischen Verhältnisse im militärischen Wachdienst – einen breiten Überschneidungsbereich auf. Unter Heranziehung der „lex posterior“ und der „lex specialis“ – Regelung wird dabei davon auszugehen sein, dass in diesem Überschneidungsbereich der Regelung in der Strafprozessordnung 1975 durch die Norm des Militärbefugnisgesetzes materiell derogiert wurde. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen eine Festnahme ausschließlich auf der Grundlage der im Militärbefugnisgesetz enthaltenen Bestimmung in Betracht kommt. Eine Freiheitsentziehung auf der Grundlage des § 502 StPO wird demgegenüber nur mehr dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen für eine Festnahme nach der in Rede stehenden Wehrrechtsnorm nicht vorliegen (also etwa bei einem Raufhandel mit Körperverletzung unter Zivilisten in einer Kaserne oder bei einem Einbruchsdiebstahl in einem zivilen Kraftfahrzeug durch einen Soldaten).

Im Interesse der Rechtssicherheit, speziell auch für die zur Festnahme befugten militärischen Organe, erscheint es geboten, das Verhältnis der beiden in Rede stehenden Normen durch entsprechende legislative Klarstellungen im aufgezeigten Sinn eindeutig festzulegen.

Im Hinblick auf den dargestellten Sachverhalt wurde dem Bundesministerium für Justiz bereits im Dezember 2000 mit der ho. GZ 10.003/29-1.5/01 ein entsprechendes Novellierungsersuchen übermittelt (siehe die Beilage 2), das jedoch im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat.

Es wird daher neuerlich ersucht, den § 502 Abs. 1 StPO etwa wie folgt zu fassen:

„§ 502. Auch militärische Kommanden sowie jene Soldaten, die dem für die militärische Sicherheit und Ordnung im Standort oder in der Unterkunft verantwortlichen Kommandanten (Ortskommandanten oder Unterkunftscommandanten) zum Zwecke der Besorgung dieser Aufgaben unterstellt sind, und soweit sie nicht schon zu diesem Personenkreis zählen, Wachen können, sofern nicht der § 11 des Militärbefugnisgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2000 anzuwenden ist, die vorläufige Verwahrung (§ 177) des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen,

1. wenn der Verdächtige auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat betreten wird oder
2. wenn der Verdächtige Soldat ist, einer der im § 175 Abs. 1 Z 2 bis 4 angeführten Umstände vorliegt und die vorläufige Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.“

C. Zum Artikel V (Änderungen des Militärstrafgesetzes):

Im derzeit geltenden § 2 Z 4 des Militärstrafgesetzes wird der Begriff „erheblicher Nachteil“ ua. durch einen 500 000 Schilling übersteigenden Vermögensschaden definiert.

Nach Artikel V Z 1 des vorliegenden Entwurfes soll dieser Betrag von 500 000 Schilling im § 2 Z 4 nunmehr durch den Betrag von 100 000 Euro ersetzt werden.

Da 100 000 Euro einem Wert von 1 376 030 Schilling entsprechen, bedeutet dies eine Anhebung der Wertgrenze um 175%. Auch wenn man hievon die seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 erfolgte Steigerung des Verbraucherpreisindex von etwa 36% in Abzug bringt, wäre dies immer noch eine Wertgrenzenerhöhung von 139%.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die massive Anhebung der ggstdl. Geldbeträge dazu dient, eine strafrechtliche Überbewertung von Vermögensdelikten im Vergleich zu anderen Deliktskategorien (insbesondere Gewalt- und Sexualdelikte) hintan zu halten. Diese Überlegung erscheint jedoch für den Bereich des Militärstrafrechtes verfehlt.

Das Militärstrafgesetz, und somit der darin definierte Begriff „erheblicher Nachteil“ kommt bei schweren Dienstpflichtverletzungen durch Soldaten zur Anwendung und stellt eine Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen des Heeresdisziplinalgesetzes dar.

Im militärischen Bereich können auf Grund der Komplexität der Aufgaben auch Vermögensschäden in geringerem Ausmaß - insbesondere im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation und die teilweise schwierige Nachbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen - einen erheblichen Nachteil nach sich ziehen. Daher ist es unbedingt erforderlich, durch die generalpräventive Wirkung entsprechender Strafbestimmungen den sorgsamsten Umgang mit Ausrüstungsgegenständen sicherzustellen. Die im Entwurf vorgesehene, beträchtliche Anhebung der Wertgrenze und die damit verbundene Verminderung der strafrechtlich relevanten Delikte würde jedoch genau das Gegenteil bewirken.

Schließlich ist auch festzuhalten, dass die Besoldung von Soldaten (insbesondere Rekruten) relativ gering ist, sodass die allgemeine Inflationsrate hier nur bedingt als Maßstab für die Erhöhung von Wertgrenzen herangezogen werden kann. Daher

wäre grundsätzlich eine Entkoppelung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Wertgrenzen von jenen des Militärstrafgesetzes angebracht.

Die im Entwurf vorgesehene übermäßige Anhebung der Wertgrenze im §2 Z4 des Militärstrafgesetzes droht die Interessen des ho. Ressorts nachhaltig zu beeinträchtigen.

Es wird daher dringend ersucht, im Artikel V Z1 den Betrag „100 000 Euro“ durch den Betrag „50 000 Euro“ zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

16. August 2001
Für den Bundesminister:
i. V. M e i n h a r t

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: